

RS Vwgh 1994/11/22 94/11/0211

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19 Abs2;

VStG §41 Abs2;

Rechtssatz

Enthält die Ladung zur mündlichen Verhandlung die Wendung, der Bf werde "ersucht", allfällige Beweismittel zur Verhandlung bekanntzugeben, um sie zur Verhandlung beischaften zu können, so handelt es sich dabei um eine Verfahrensanordnung und nicht bloß um ein unverbindliches Ersuchen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994110211.X03

Im RIS seit

24.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at